

## Anlage 3: Einzelheiten zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens

### Gremienbefassungen und kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Gründung und mittelbare Beteiligung der WWE an der „Westfalen Weser Mobilität“ über die WWB bedarf der vorherigen Zustimmung der Räte der nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE.

Der Aufsichtsrat der WWE hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2021 – nach Vorbefassung durch den Bilanz- und Finanzausschuss – der Gründung der „Westfalen Weser Mobilität“ sowie der Übertragung des Geschäftsfeldes Elektromobilität nach dem in der Ratsvorlage dargestellten Vorhaben dem Grunde nach zugestimmt.

Das Vorhaben bedarf des Weiteren auch der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht.

#### **a) Gründung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“**

Die Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt/Kreis) ist über die WWE mittelbar an der WWB beteiligt. Gemäß § 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 GO NRW, § 53 KrO NRW darf eine Kommune nur unter gewissen Voraussetzungen ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Die Gründung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ durch die WWB führt aufgrund der Beteiligung an der WWE über die WWB jedenfalls zu einer mittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft an der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“.

Die Gründung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ durch die WWB und die daraus folgende mittelbare Beteiligung der Gebietskörperschaft ist kommunalrechtlich zulässig. Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Nach § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW, § 53 KrO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Die Gründungs-/Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 S. 1, 107a GO NRW, § 53 KrO NRW:

- Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW.
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

- Die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.
- Es besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
- Der Gemeinde wird ein angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert.
- Das Unternehmen ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben werden bei der Gründung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ eingehalten. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sichert eine Ausrichtung auf den „öffentlichen Zweck“, auf den in § 2 Abs 1 der Satzung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ ausdrücklich Bezug genommen wird. Zweck der Gesellschaft ist nach § 2 Abs 1 der Satzung die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität, insbesondere die Beschaffung, die Installation sowie Service- und Beratungsleistungen in Bezug auf Ladeinfrastruktur für alle Arten von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen sowie Dienstleistungen betreffend den Betrieb, die Abrechnung und das Kundenmanagement.

Die Ausgestaltung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter. Sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft (also der WWB) als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt (also der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“) sind folglich auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten. Für die Kommune selbst sind damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Die „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ ist gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung zudem verpflichtet, die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, § 53 KrO NRW einzuhalten. Das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) wird gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung berücksichtigt. Die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW, § 53 KrO NRW setzt die Satzung in § 7 Abs. 1 um.

***b) Übertragung des Geschäftsfeldes Elektromobilität von WWN auf „Westfalen Weser Mobilität GmbH“***

Bei der Übertragung des Geschäftsfeldes Elektromobilität von WWN auf die „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ handelt es sich um eine organisatorische Anpassung ausschließlich innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe. Die kommunale Einflussnahme in diesem Tätigkeitsbereich im Sinne des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW, § 53 KrO NRW wird durch den Vorgang nicht vermindert. Auch führt diese Übertragung nicht zu einer Beeinträchtigung der für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung kommunaler Aufgaben. Vielmehr soll das Elektromobilitätsgeschäft von Westfalen Weser hierdurch weiter ausgebaut und vorangetrieben werden. Der Vorgang ist somit kommunalrechtlich zulässig.

**Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten.**

Ein entsprechendes Anzeigeverfahren ist nach § 115 GO NRW durchzuführen. Eine erste Abstimmung des Vorhabens, der Beschlussvorlage und der als Anlagen beigefügten Satzung der „Westfalen Weser Mobilität GmbH“ mit der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nach § 120 Abs. 5 GO NRW hat bereits stattgefunden.